



**BURKARDT & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE  
上海申欧律师事务所

ROOM 2507, 25/F · BUND CENTER · 222 YANAN ROAD EAST  
HUANG PU DISTRICT · SHANGHAI 200002 · PR CHINA  
中国上海市黄浦区延安东路 222 号外滩中心 2507 室 邮编 200002  
电话 PHONE +86 (21) 6321 0088 传真 FACSIMILE +86 (21) 6321 1100  
Info@BKTlegal.com www.BKTlegal.com

---

## **Maßnahmen zum Standardvertrag für grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten – Voraussetzungen für die Datenübermittlung aus China**

Mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz personenbezogener Daten („GSPD“) hat die Cyberspace Administration of China („CAC“) am 24. Februar 2023, die endgültige Fassung der Maßnahmen zum Standardvertrag für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten („Maßnahmen“) veröffentlicht. Der Abschluss eines Standardvertrags mit einem Datenempfänger außerhalb der Volksrepublik China („China“) ist, neben der von der CAC organisierten Sicherheitsbewertung und der Zertifizierung zum Schutz personenbezogener Daten, eine von drei Optionen<sup>1</sup> für Datenverarbeiter in China, um personenbezogene Daten (*Personal Information* „PI“) an einen Datenempfänger außerhalb Chinas zu übermitteln.

Wie bereits in unserem rechtsvergleichenden [Artikel](#)<sup>2</sup> dargelegt, sind PI entsprechend dem im GSPD verankerten Grundsatz der Datenlokalisierung prinzipiell innerhalb Chinas zu speichern. Nach dem GSPD dürfen PI nur aus geschäftlichen oder sonstigen Gründen und unter den im GSPD vorgesehenen Voraussetzungen ins Ausland bereitgestellt werden. Diese Voraussetzungen gelten unabhängig von der Datenmenge, d.h. auch für die Übermittlung von einer einzigen PI ins Ausland.

Als grenzüberschreitende Übermittlung von PI kann nicht nur der tatsächliche Transfer von PI durch den Datenverarbeiter an einen Datenempfänger im Ausland angesehen werden, sondern auch der Zugriff des ausländischen Datenempfängers auf die in China gespeicherten PI.

### **Für welche grenzüberschreitenden Datenübermittlungen gelten die Maßnahmen?**

Solange die von der CAC organisierte Sicherheitsbewertung für die Bereitstellung von PI außerhalb Chinas nicht obligatorisch ist, dürfen PI nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen am 1. Juni 2023, entweder auf der Grundlage eines mit dem Datenempfänger abgeschlossenen Standardvertrags oder auf der Grundlage einer Zertifizierung ins Ausland übermittelt werden.

---

<sup>1</sup> Mehr Informationen über die drei Optionen zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung finden Sie in unserem Artikel „Cross-Border Data Transfer: How to Transfer Your Data Out of China“ unter: [https://www.bktlegal.com/files/global/Nachrichten/20221025\\_BKT\\_Artikel\\_TICKER%20WINTER2022\\_Extra kt.pdf](https://www.bktlegal.com/files/global/Nachrichten/20221025_BKT_Artikel_TICKER%20WINTER2022_Extra kt.pdf)

und in unserem Artikel „Sicherheitsbewertung für grenzüberschreitende Datentransfers aus China“ unter: <https://www.bktlegal.com/files/global/Nachrichten/China%20Contact%202022%205-6%20Belegexemplar%20-%20BKT%20Artikel.pdf>

<sup>2</sup> Unser Artikel „Das neue chinesische Datenschutzrecht und die europäische DSGVO im Rechtsvergleich“ ist abrufbar unter: [https://www.bktlegal.com/files/global/Nachrichten/2021-12%20Datenschutzberater-%20PIPL%20vs%20DSGVO/20211210\\_BKT\\_DSB\\_12\\_2021\\_Beitrag\\_Burkardt\\_Recha.pdf](https://www.bktlegal.com/files/global/Nachrichten/2021-12%20Datenschutzberater-%20PIPL%20vs%20DSGVO/20211210_BKT_DSB_12_2021_Beitrag_Burkardt_Recha.pdf)

Die Maßnahmen, welche an die Voraussetzungen für die von der CAC organisierten Sicherheitsbewertung angeglichen sind, listen die Ausschlusskriterien auf, bei deren Erfüllung Datenverarbeiter mit dem Datenempfänger einen Standardvertrag abschließen dürfen:

- 1) Der Datenverarbeiter ist kein „Betreiber kritischer Informationsinfrastrukturen“;
- 2) Es werden PI von weniger als einer Million Betroffenen an Dritte außerhalb Chinas übermittelt;
- 3) Es werden, gerechnet ab dem 1. Januar des Vorjahres, PI von weniger als 100.000 Betroffenen oder „sensible PI“ von weniger als 10.000 Betroffenen an Dritte außerhalb Chinas übermittelt.

Eine mengenmäßige Aufteilung der ins Ausland zu übermittelnden PI oder andere Mittel zur Umgehung der Pflicht zur Sicherheitsbewertung durch die CAC sind explizit verboten.

### **Welche Pflichten treffen Datenverarbeiter nach den Maßnahmen?**

Neben der Pflicht zum Abschluss eines Standardertrages sind Datenverarbeiter nach den Maßnahmen weiterhin verpflichtet, vor der Übermittlung von PI ins Ausland eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Die Maßnahmen gehen dabei über die im GSPD enthaltenen Pflichten hinaus, indem sie den Umfang der Datenschutz-Folgenabschätzung erweitern. Nach den Maßnahmen muss die Datenschutz-Folgenabschätzung verschiedene Faktoren abdecken, wie beispielsweise:

- Rechtmäßigkeit, Legitimität und Notwendigkeit des Zwecks, des Umfangs und der Methode der PI-Verarbeitung;
- Bewertung der Risiken, die der Datenexport für die persönlichen Interessen des Betroffenen mit sich bringt;
- Pflichten des Datenempfängers sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur deren Erfüllung;
- Auswirkungen des Rechts des Landes, in dem der Datenempfänger ansässig ist, auf die Erfüllung des Standardvertrags.

Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist keine reine Formalität und kann für Datenverarbeiter eine echte Herausforderung darstellen. Je nach Komplexität des Einzelfalls kann die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und die Erstellung eines entsprechenden Berichts mehr als einen Monat in Anspruch nehmen.

Der Standardvertrag weist einige Ähnlichkeiten mit den EU-Standardvertragsklauseln auf, aber auch viele Unterschiede. Der Standardvertrag als „universeller“ Mustervertrag unterscheidet bspw. nicht zwischen Datentransfers an verschiedene Datenempfänger. Weiterhin erlegt der Standardvertrag dem Datenempfänger detaillierte Verpflichtungen auf (z.B. in Bezug auf die Mindestaufbewahrungsfrist, die Geheimhaltungspflicht, die Weiterbeauftragung, die Weitergabe von PI an Dritte und die bei einem Sicherheitsvorfall zu ergreifenden Maßnahmen) und sieht eine gesamtschuldnerische Haftung des Datenverarbeiters und des Datenempfängers vor.

Darüber hinaus unterliegt der Standardvertrag zwingend chinesischem Recht und hat Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien können die Parteien entweder ein Gericht in China oder ein von den Parteien im Standardvertrag festzulegendes Schiedsgericht wählen.

Beim Abschluss des Standardvertrags müssen sich die Parteien streng an den Mustervertrag, der den Maßnahmen beigefügt ist, halten. Die Parteien können andere Vereinbarungen treffen bzw. sich auf zusätzlichen Bedingungen einigen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum Mustervertrag stehen. Die Übermittlung von PI ins Ausland darf erst nach Inkrafttreten des Standardvertrags erfolgen.

Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten des Standardvertrags ist dieser zusammen mit dem Bericht über die Datenschutz-Folgenabschätzung in chinesischer Sprache bei der CAC einzureichen.

Nach den Maßnahmen müssen Datenverarbeiter vor der Übermittlung von PI ins Ausland nur dann eine *separate* Einwilligung des Betroffenen einholen, wenn die Einwilligung des Betroffenen die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung darstellt. Erfolgt die grenzüberschreitende Übermittlung von PI auf einer gesetzlichen, vertraglichen oder einer anderen im GSPD vorgesehenen Rechtsgrundlage, kann auf eine separate Einwilligung des Betroffenen verzichtet werden.

### **Wann treten die Maßnahmen in Kraft?**

Die Maßnahmen treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Ab diesem Datum müssen Datenverarbeiter für die Übermittlung von PI ins Ausland einen Standardvertrag abschließen und die weiteren Anforderungen gemäß den Maßnahmen bzw. GSPD erfüllen.

Jedoch gilt auch für Datenexporte, die noch vor dem 1. Juni 2023 erfolgen, die Pflicht, bis zum 30. November 2023, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vor dem 1. Juni 2023 durchgeführten Datenexporte mit den Maßnahmen in Einklang zu bringen.

### **Welche Sanktionen drohen im Falle von Verstößen?**

Bei Verstößen gegen die Maßnahmen drohen Datenverarbeitern Geldbußen von bis zu 50 Mio. RMB (ca. 6,8 Mio. EUR<sup>3</sup>) oder 5% des Jahresumsatzes, zivilrechtliche Haftung und für den Fall, dass der Verstoß eine Straftat darstellt, auch strafrechtliche Haftung. Neben dem Datenverarbeiter können auch „verantwortliche Personen“ sowie „andere direkt verantwortliche Personen“ mit einem Bußgeld von bis zu 1 Mio. RMB (ca. 136.000.- EUR) belangt werden. Verstöße gegen die Maßnahmen können in das Sozialkredit-System aufgenommen und veröffentlicht werden.

Die Maßnahmen geben Einzelpersonen und Organisationen die Möglichkeit, rechtswidrige Datenexporte den zuständigen Behörden zu melden.

### **Unser Fazit**

Für viele Unternehmen in China wird es eine große Herausforderung sein, aus den drei Optionen für den grenzüberschreitenden Datentransfer die individuell am besten geeignete auszuwählen, wobei der Abschluss eines Standardvertrags für die meisten KMU in China wahrscheinlich die pragmatischste Option darstellt. Dennoch ist auch diese Option in der Praxis mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden.

Weiterhin müssen Datenverarbeiter für Datenexporte bereits vor dem Inkrafttreten der Maßnahmen am 1. Juni 2023, bis zum 30. November 2023 u.a. folgende Maßnahmen ergreifen:

- Datenanalyse durchführen;
- Due Diligence Prüfung des Datenempfängers vornehmen;
- Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen;
- Bericht über die Ergebnisse der Diligence Prüfung und der Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen;
- Standardvertrag mit dem Datenempfänger aushandeln und abschließen bzw. die bestehenden Verträge überprüfen und an den Mustervertrag anpassen;
- Betroffene benachrichtigen und evtl. eine separate Einwilligung einholen.

---

<sup>3</sup> Datum aller Umrechnungen: 21.3.2023

Es ist daher ratsam, mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen möglichst zeitnah zu beginnen, um Haftungsrisiken zu reduzieren. Gerne unterstützen wir Sie hierbei mit Rat und Tat!

In unserem gemeinsam mit der WKO geplanten Webinar erläutern wir anhand der EU-Standardvertragsklauseln im Vergleich zum Standardvertrag deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Unsere Webinare und Artikel kündigen wir regelmäßig auf unserer [Webseite](#) und auf unserem [LinkedIn-Kanal](#) an! Folgen Sie uns, um auf dem Laufenden zu bleiben!

Sollten Sie bereit jetzt Fragen zu diesen oder anderen Rechtsthemen in Bezug auf China haben, können Sie uns jederzeit per E-Mail unter [info@bktlegal.com](mailto:info@bktlegal.com) kontaktieren!

**Ihr Burkardt & Partner Team**